

Satzung für den SPD-Ortsverein Breckerfeld in der

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

§ 1 Name, Tätigkeitsgebiet

1. Der Ortsverein umfasst den Bereich der Stadt Breckerfeld.
2. Er führt den Namen Sozialdemokratische Partei Deutschlands, **SPD Ortsverein Breckerfeld**.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Ortsvereins ergibt sich aus seinem Bekenntnis zu den Grundsätzen der SPD und seiner Teilnahme an der politischen Willensbildung der Partei.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand des Ortsvereins, in dessen Gebiet der Antragsteller / die Antragstellerin wohnt.
2. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand innerhalb eines Monats. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag innerhalb dieses Monats nicht ab, so gilt dies als Annahme des Antrags.
3. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann der Bewerber, oder die Bewerberin, beim Unterbezirksvorstand Einspruch erheben. Gegen dessen Entscheidung ist die Anrufung des Landesbezirkes NRW möglich. Die Entscheidung des Landesbezirkes NRW ist endgültig.
4. Wird gegen die Mitgliedschaft innerhalb eines Jahres kein Einspruch erhoben, so ist sie endgültig.
5. Ein Einspruchsrecht hat jedes Mitglied über seinen Ortsvereinsvorstand. Der Einspruch ist zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Unterbezirksvorstand. Gegen dessen Entscheidung ist die Anrufung des Bezirksvorstandes zulässig.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich zu erklären, Die Rückgabe des Mitgliedsbuches gilt als Austrittserklärung. Die Rückgabe hat an den Vorsitzenden oder deren / dessen Vertreter oder an den Unterbezirk, den Landesverband oder den Berliner Parteivorstand zu erfolgen (**§ 4 Org Statut**).
7. Mit der Mitgliedschaft erwirbt das Mitglied das Recht und die Pflicht sich im Rahmen der Statuten an der politischen Willensbildung, den Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen und die Ziele der Sozialdemokratischen Partei zu unterstützen, sowie den Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

§ 4 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Ortsvereins. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere die Wahl des Ortsvorstandes, der Revision und der Delegierten zum Unterbezirksparteitag sowie die Verabschiedung von Wahlvorschlägen, Anträgen und Entschlieungen.

1. Die Mitgliederversammlung **muss** mindestens zweimal im Kalenderjahr einberufen werden.
2. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von einer Woche, sofern diese Satzung nichts vorschreibt, einberufen. Zuständig ist der / die Vorsitzende, im Verhinderungsfall seine Stellvertretung.
3. Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Sie ist beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß einberufen wurde.
4. Der Vorstand, die Revisoren und die Delegierten zum Unterbezirksparteitag werden in einer Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) für höchstens zwei Jahre gewählt. Die Jahreshauptversammlung ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen einzuberufen. Sie prüft die Stimmberechtigung der Teilnehmer / innen und wählt eine Versammlungsleitung. Während eines Geschäftsjahres notwendig werdende Nachwahlen finden auf einer Mitgliederversammlung statt.
5. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Delegierten sind geheim. Dies gilt auch für die Wahlen oder Wahlvorschläge zu Volksvertretungen.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt.
7. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftliches Verlangen von zehn Prozent der Mitglieder einzuberufen.

§ 6 Vorstand

1. Der Ortsvereinsvorstand leitet den Ortsverein. Ihm obliegt die verantwortliche Durchführung der politischen, organisatorischen und finanziellen Aufgaben des Ortsvereins.
2. Der Ortsvereinsvorstand besteht aus:
 - * Der / dem Vorsitzenden,
 - * zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - * der / dem Kassierer (in),
 - * der / dem Schriftführer (in),
 - * **eine unbestimmte Anzahl** weiterer Mitglieder,

Mit beratender Stimme:

- * der / dem SPD-Bürgermeister/in,
- * der / dem SPD-Fraktionsvorsitzenden,
- * der / dem SPD-Kreistagsabgeordneten,
- * der / dem SPD-Ehrevorsitzenden, soweit sie nicht Mitglieder des Vorstandes sind.

3. Als notwendiges Organ bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl im Amt. Dieses kann auch geschäftsführend geschehen.
4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Wahlen

1. Die Wahl des Ortsvorstandes erfolgt in getrennten Wahlgängen. Nacheinander werden gewählt:
 - die / der Vorsitzende,
 - die stellvertretenden Vorsitzenden,
 - der / die Kassierer(in),
 - der / die Schriftführer(in),
 - die weiteren Mitglieder
2. Die Durchführung der Wahlen bestimmt sich nach der Wahlordnung der Partei. Dabei sind die Beschlüsse und Satzungsbestimmungen der Partei zur Mindestabsicherung von Frauen und Männern in Funktionen und Mandaten zu beachten. (**§11. 2 Org Statut**).
3. Persönliche Anforderungen für Kandidaturen, soweit sie sich aus Gesetzen, den Statuten und Verhaltensregeln in der jeweiligen gültigen Fassung ergeben, sind zu beachten.

§ 8 Revision

1. Zur Prüfung der Kassenführung des Ortsvereins werden für die Dauer der Amtszeit des Ortsvorstandes mindestens zwei Revisoren/Revisorinnen gewählt. Sie dürfen weder Mitglieder des Ortsvereinsvorstandes noch hauptamtlich tätige Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Partei sein.
2. Sie berichten der Jahreshauptversammlung und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten. Mit der erteilten Entlastung übernimmt die Mitgliedschaft die Verantwortung über das Finanzwesen der abgelaufenen Periode.
3. Die Finanzordnung der Partei ist verbindliche Grundlage für das wirtschaftliche Handeln des Ortsvereins. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung können nur mit Zweidrittelmehrheit durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, die schriftlich unter genauer Angabe der beabsichtigten Änderung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen ist.

§ 10 Arbeitsgemeinschaften und Datenschutz

1. Die Grundsätze für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften in der SPD sowie die Datenschutzrichtlinien gelten in der jeweils gültigen Fassung.
Mitgliederentscheide richten sich nach **§ 83.3 Org Statut § 13** und den dazu ergangenen Verfahrensvorschriften.

§ 11 Schlussbestimmung

Diese Satzung gilt nur im Rahmen :

- * des Organisationsstatuts der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands,
- * Der Satzung des Landesbezirkes NRW,
- * der Satzung des Unterbezirks Ennepe-Ruhr.
In der jeweils gültigen Fassung.

§ 12 Gültigkeit

Diese Satzung tritt am 17. Mai.2019 in Kraft.

Peter Gerbothe

Matthias Reichert

Sylvia Gerbothe

Vorsitzender

stlv. Vorsitzender

stlv. Vorsitzende